

CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002

Material:	CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002
Artikelgruppe:	04
Zusammensetzung:	Polyoxymethylen Copolymer

Wir bestätigen, dass das oben genannte **Halbzeug** mit folgenden Beschränkungen den Anforderungen

- der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs entspricht.
- der Bedarfsgegenstände VO und der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 (ersetzt EU Richtlinie 2002/72/EG), 1282/2011, 1183/2012, 202/2014, 2015/174, 2016/1416, 2017/752 und 2018/79 entspricht.

CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002 kann bedenkenlos zur Herstellung von Endprodukten für den Mehrwegkontakt mit allen Lebensmittelkategorien eingesetzt werden. Damit hergestellte Endprodukte erlauben den Einsatz unter allen Kontaktbedingungen, die eine Erhitzung auf 70 °C bis zu 2 Stunden oder eine Erhitzung auf 100 °C bis zu 15 Minuten umfassen und denen keine Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder unter Kühlung folgt.

Für die Fertigung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, legt die Verordnung (2023/2006EC) über gute Herstellungspraxis „Good Manufacturing Practice“ (GMP) Regeln fest. Das heißt, Centroplast unterliegt bei den Herstellungsprozessen der Philosophie von GMP Qualitätssicherungssystem, Qualitätskontrollsystem und Dokumentation.

Das oben genannte Produkt enthält keine „Dual-Use“ Zusätze laut EU-Verordnung Nr.: 1334/2008.

Die Rückverfolgbarkeit unserer Halbzeuge ist gem. Verordnung (EG) Nr.1935/2004 auf allen Produktionsstufen gewährleistet. Unsere Food Grade Halbzeuge werden durch das „Glas & Gabel“-Symbol gekennzeichnet und mit den Dokumenten Konformitätserklärung, Werkszeugnis inkl. Produktionsauftragsnummer begleitet.



1.0 Prüfungsumfang für Migrationsprüfungen aufgrund der Anwendung

Die Bestimmung erfolgte nach den Methoden 80.30-1(EG) ff. der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB. Die Migrationsprüfungen wurden unter den in Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 festgelegten Standardprüfungen OM 3 (2 h – 70 °C) durchgeführt.

Als Lebensmittelsimulanzien wurde 10% Ethanol, 3% Essigsäure und Sonnenblumenöl eingesetzt. Es wurden 200 ml Simulanzlebensmittel pro dm² Oberfläche eingesetzt.

Da es sich um Mehrwegmaterial handelt, waren die Migrationsversuche dreimal mit denselben Prüfmustern durchzuführen. Die Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorgaben ist auf Grundlage der Ergebnisse zu beurteilen, die bei der dritten Prüfung festgestellt werden.

CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002

2.0 Prüfungsergebnisse der Migrationsprüfungen nach (EG) Nr. 10/2011

2.1 Globalmigration

CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert*
10% Ethanol (3 x 2 h, 70 °C)	< 1 mg/dm ²	10 mg/dm ²
3% Essigsäure (3 x 2 h, 70 °C)	1,1 mg/dm ²	
Sonnenblumenöl (3 x 2 h, 70 °C)	< 1 mg/dm ²	

(*) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO

2.2 Spezifische Migration

Die Ergebnisse in mg/kg LS beziehen sich auf ein Oberflächen-zu-Volumenverhältnis 6 : 1. Dieses ist nach Artikel 17(2) b) und c) der Verordnung(EU) Nr. 10/2011 u.a. anwendbar bei Gegenständen, bei denen aufgrund der Form das Verhältnis von Oberfläche zu Volumen nicht ermittelt werden kann. Bei Bedarf kann die spezifische Migration für das bei der tatsächlichen oder geplanten Verwendung geltende Oberflächen-zu-Volumen-Verhältnis berechnet werden, indem das Ergebnis in mg/dm² mit dem Oberflächen-zu-Volumen-Verhältnis multipliziert.

Migration von Formaldehyd

CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert**
10% Ethanol (A) (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,69 mg/kg LS(*)	15 mg/kg LS
3% Essigsäure(B) (3 x 2 h, 70 °C)	1,08 mg/kg LS(*)	
Sonnenblumenöl(D2) (3 x 2 h, 70 °C)	Nicht durchgeführt, da in Simulanz A und B erfahrungsgemäß deutlich höhere Werte auftreten als in D2	
Dest.Wasser	<0,1 mg/dm ²	2,5 mg/dm ² Lebensmittel

(**) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO

Migration von 1,3-Dioxolan

CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert**
10% Ethanol (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,1 mg/dm ²	5 mg/kg Lebensmittel (=0,83 mg/dm ²)
3% Essigsäure (3 x 2 h, 70 °C)	<0,1 mg/dm ²	
95% Ethanol (3 x 2 h, 70 °C)	<0,1mg/dm ²	

(**) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO

Die hier genannten Werte entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Für konkrete Einsatzzwecke kann die Eignung der Produkte aufgrund der o. g. Eigenschaften nicht rechtsverbindlich zugesichert werden!

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung für Kunststoff-Halbzeuge



CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002

Migration von 1,3,5-Trioxan		
CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert**
10% Ethanol (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,1 mg/dm ²	5 mg/kg Lebensmittel (=0,83 mg/dm ²)
3% Essigsäure (3 x 2 h, 70 °C)	<0,1 mg/dm ²	
95% Ethanol (3 x 2 h, 70 °C)	<0,1 mg/dm ²	
(**) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO		

Migration von Triethylenglykolbis(3-(3-ter.-butyl-4-hydroxy-5-methoxyphenyl)propionat		
CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert**
10% Ethanol (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,2 mg/dm ²	9 mg/kg Lebensmittel (=1,5 mg/dm ²)
3% Essigsäure (3 x 2 h, 70 °C)	<0,2 mg/dm ²	
95% Ethanol (3 x 2 h, 70 °C)	<0,2 mg/dm ²	
(**) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO		

Migration von Melamin		
CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert**
10% Ethanol (A) (3 x 2 h, 70 °C)	< 1,0 mg/dm ²	30 mg/kg Lebensmittel (=5mg/dm ²)
3% Essigsäure(B) (3 x 2 h, 70 °C)	< 1,0 mg/dm ²	
95% Ethanol (3 x 2 h, 70 °C)	< 1,0 mg/dm ²	
(**) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO		

Migration von Barium		
CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert**
10% Ethanol (A) (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,05 mg/kg LS(*)	
3 % Essigsäure (B) (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,05 mg/kg LS(*)	1 mg/kg LS
Sonnenblumenöl(D2) (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,5 mg/kg LS(*)	
(**) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO		

Die hier genannten Werte entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Für konkrete Einsatzzwecke kann die Eignung der Produkte aufgrund der o. g. Eigenschaften nicht rechtsverbindlich zugesichert werden!

CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002

Migration von Kupfer		
CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002	Ergebnis	Zulässiger Höchstwert**
10% Ethanol (A) (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,05 mg/kg LS(*)	5 mg/kg Lebensmittel
3 % Essigsäure (B) (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,05 mg/kg LS(*)	
Sonnenblumenöl(D2) (3 x 2 h, 70 °C)	< 0,5 mg/kg LS(*)	
(**) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO		

2.3 Farblässigkeit	
CENTRODAL C FG RAL 5002 / POM C FG RAL 5002	Geruch
Dest. Wasser (2 h, 70 °C)	nein
3% Essigsäure (2 h, 70 °C)	nein
10% Ethanol (2 h, 70 °C)	nein
Pflanzenöl (2 h, 70 °C)	nein
(*) Verordnung (EG) Nr. 10/2011 bzw. Bedarfsgegenstände VO	

Auf die oben genannten Einschränkungen ist der Anwender in geeigneter Form hinzuweisen, d.h. das entsprechende Halbzeug ist nur zusammen mit dieser Konformitätserklärung und dem entsprechenden Werkzeuginkl. Produktionsauftragsnummer gültig.

Grundlage dieser Konformitätserklärung sind ausführliche Prüfberichte vom 07.05.2012 und 09.05.2018

Für unser sehr umfangreiches Lieferprogramm sind Messungen nicht für jede Halbzeug-Abmessung möglich. Die Prüfungen werden an vorgegebenen Artikeln der Artikelgruppe durchgeführt. Weiterhin stellt Centroplast sicher, dass generell nur solche Rohstoffe zum Einsatz kommen, für welche die entsprechenden Eignungshinweise vorliegen. Unsere Aussagen stützen sich auf die von unseren Zulieferern bereitgestellten Dokumenten und von Dritten durchgeführten Tests und Migrationsprüfungen. Es bleibt weiterhin in der Verantwortung des Inverkehrbringers, die Eignung für aus oder mit unseren Produkten hergestellten Kunststoffbauteilen für die beabsichtigte Anwendung im Lebensmittelbereich zu prüfen:

- ob die physikalischen Eigenschaften des Kunststoffes für das vorgesehene Lebensmittel geeignet ist
- Einhaltung der Migrationsgrenzwerte
- möglicher Einfluss des Werkstoffes auf die chemischen Eigenschaften des Lebensmittels
- Übereinstimmung mit den Anforderungen gesetzlicher Bestimmungen
- Notwendigkeit einer geeigneten Reinigung der produzierten Werkstücke vor dem ersten Lebensmittelkontakt
- Entfernung der Extrusionshaut des Halbzeuges

Die Angaben dieser Konformitätserklärung basieren auf unserem aktuell gültigen Stand und können nicht als eine Garantieerklärung herangezogen werden. Auf Vollständigkeit und Richtigkeit der hier aufgeführten Informationen wird keine Haftung übernommen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Inverkehrbringer in eigener Verantwortung zu beachten. Bei Gesetzesänderungen, Änderungen von Richtlinien, Verordnungen, Rohstoffen, Verarbeitungsprozessen o.ä. wird diese Erklärung einer Neubewertung unterzogen. Sofern Änderungen vorgenommen werden, stellt Centroplast diese in geeigneter Weise zur Verfügung. Frühere Erklärungen verlieren dann ihre Gültigkeit.

Centroplast Engineering Plastics GmbH – Unterm Ohmberg 1 – 34431 Marsberg – Germany
anwendungstechnik@centroplast.de – www.centroplast.de